

RS Lvwg 2017/11/3 VGW- 151/060/6446/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.11.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

03.11.2017

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

NAG §2 Abs1 Z11

NAG §2 Abs1 Z12

NAG §2 Abs2

NAG §8 Abs1 Z4

NAG §11 Abs2 Z4

NAG §11 Abs3

NAG §11 Abs5

NAG §20 Abs1

NAG §20 Abs1a

NAG §25 Abs1

NAG §43a

NAG-DV §8 Z4

Rechtssatz

Gemäß § 43a Abs. 1 Z 2 NAG (bzw. 61 Abs. 1 Z 2 NAG) muss bei der selbständigen Tätigkeit als Künstler der Unterhalt durch das Einkommen mit der künstlerischen Tätigkeit gedeckt werden. Zwar ist eine Haftungserklärung auch im Fall eines selbstständigen Künstlers zulässig, aber in Ansehung der oben zitierten Regelung kann eine solche Haftungserklärung lediglich zur Absicherung des Lebensunterhalts im Sinn der in § 11 Abs. 5 NAG angeführten Richtsätze als allgemeine Erteilungsvoraussetzung dienen (vgl. dazu auch die Ausführungen von Peyrl in Abermann/Czech/Kind/Peyrl, NAG zu § 61 Rz 11). Bei den in § 43a Abs. 1 Z 2 NAG genannten Voraussetzungen handelt es sich hingegen um besondere Voraussetzungen.

Schlagworte

Haftungserklärung, Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, besondere Erteilungsvoraussetzungen, Unterhalt, Kunstfreiheit

Anmerkung

VfGH v. 11.6.2018, E 4360/2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2017:VGW.151.060.6446.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at